

Auszug aus der Reichsmelderegelung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzbl. I S. 13)

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beginn der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zugang aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Befestigung über seine Abhängigkeit vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung dagegen beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben behält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung, aber wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden (§ 3).

Bei Auszügen innerhalb der Gemeinde ist eine Abmeldung nicht erforderlich, soweit nur die Wohnung in der neuen Wohnung beziehen, wobei in der Gemeinde beförderte örtliche Meldestellen, so muß die Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle erstattet werden (§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 2).

Die Meldung (Ort, woher Abmeldung) ist von dem Elter- oder Quasielternen

als dem Hauptmeldepflichtigen zu erfordern. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsoberstand meldepflichtig; wobei das Kind nicht im elterlichen Haushalt, so ist der Wohnungsgesetz meldepflichtig. Zur Eintrübung liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob (§ 4).

Der Hauptmeldepflichtige muß den von ihm tatsächlich gemäß ausgefüllten und von ihm selbst, vom Haushaltsgentümer gegebenenfalls auch vom Wohnungsgesetz, unterschriebenen Meldebescheinigungen in zwei, den Meldebescheinigungen ausweispapieren abgeben (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Das dritte Stück des Meldebescheinigs erhält der Meldepflichtige nach Abstempelung durch.

Die höhere Bevölkerungsbehörde kann auch für den Meldebescheinigungs

Zurichtung eines dritten Stückes vorbereiten (§ 13 Abs. 2). Im Falle dieser

Zurichtung erhält der Meldepflichtige das dritte Stück noch Abstempelung als

Zertifikation der ersatzweise Meldung darübers, falls ihm nicht von der Meldebehörde eine besondere Meldebefreiung (§ 11) erteilt wird.

Bei einem Wohnungsauswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, wird

die Frau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltsoberstand in gemeinschaftlicher Wohnung wohnen und keinen eigenen sitzen, auf dem Meldebescheinigungs Haushaltsoberstand mit zu ziehen. Im übrigen ist jede Person auf einem beständigen Meldestand zu melden.

Bei der Abgabe der Meldung bei der Meldebehörde kann sich der am persönlichen Grunde verhindernde Meldepflichtige unter Angabe der Zeichnungsgemüde durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Unterstricher durch den Wohnungsgesetz, als Mieter durch den Haushaltsgentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder betreten lassen.

Bei einem Wohnungsauswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsoberstand, im Bedürftigfall ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörigen und mit umliegenden Personen bei der Abgabe der Meldung betreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienstes, Arbeitss, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Quittüpfle zu geben, die notwendigen Quittwerte vorzulegen sowie auch auf Anforderung permissiv zu erscheinen (§ 9).

Bei Verweigerung Meldebehörde oder Haushaltsgentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflichtige den Meldebehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4).

Zusätzlich dem Hauptmeldepflichtigen (dem Elter- oder Quasielternen) sind der Wohnungsgesetz und der Haushaltsgentümer (Verwalter) meldepflichtig, der letztere neben dem Wohnungsgesetz auch für Untermieter (§ 4 Abs. 2).

Bei Eingang eines Mieters oder Untermieters haben Wohnungsgesetz und Haushaltsgentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldebescheinigungen des Zugehenden unterschieden und sich durch Einsicht in die Meldebeleistungung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 6).

Verbotet oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgesetz und Haushaltsgentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie dem Meldebehörde angezeigt werden (§ 6 Abs. 2).

Den Auszug eines Mieters muß der Haushaltsgentümer (Verwalter) den Auszug eines Untermieters der Wohnungsgesetz, der Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Postkartenvorbruchs bedienen können (§ 7 Abs. 1). Die Mitteilung des Wohnungsgesetzes ist vom Haushaltsgentümer (Verwalter) mit zu unterzeichnen. Im Falle des Fortzugs aus der Gemeinde bedarf es dieser Mitteilung nicht, falls der Haushaltsgentümer und Wohnungsgesetz den Meldebescheinigungen unterzeichneten und sich durch Einsicht in den abgesempelten Meldebescheinigungen davon überzeugt haben, daß die Anmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 7 Abs. 2).

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und beauftragt ist in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnen, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Rückkehr in der Bevölkerungsgemeinde anzumelden. Weißt er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden (§ 12).

Die unbekümmerten Quingenbürger der Wehrmacht und der Wehrmachtsgruppe sowie die männlichen Quingenbürger des Reichsarbeitsdienstes sind von der Meldepflicht befreit, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Unterkunft der Wehrmacht, der Wehrmachtsgruppe oder des Reichsarbeitsdienstes wohnen.

Die Dienstanten müssen sich vor Ablauf des Militärdienstes, des Arbeitsdienstes oder des Dienstes in der Wehrmachtsgruppe bei ihrer letzten Wohnung

durch einen erwachsenen Familienmitglied und als Unterstricher durch den Wohnungsgesetz, als Mieter durch den Haushaltsgentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder betreten lassen.

Bei einem Wohnungsauswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsoberstand, im Bedürftigfall ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörigen und mit umliegenden Personen bei der Abgabe der Meldung betreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienstes, Arbeitss, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).